



Anmeldeformular zum

„Schülerstudium“

Zur Teilnahme von Schüler/innen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Hochschule Aalen

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular aus und reichen Sie dieses mit den zusätzlich geforderten Unterlagen

- für das Wintersemester bis 25. August
- für das Sommersemester bis 25. Februar

bei der Studienberatung der Hochschule Aalen ein.

Je eine Kopie des genehmigten Antrages wird der Schule sowie dem Antragsteller zugesandt.

Anmeldung zum Wintersemester / Sommersemester

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Geb.Ort:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Schule:

Jahrgangsstufe:

Schuladresse:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartner/in Lehrer/in:

Schulleiter/in:

Ich/Wir haben von den Teilnahmebedingungen Schülerstudium (siehe Anhang) Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Ich/Wir stimmen dem Zugang zu den Einrichtungen der Hochschule Aalen zu und erkennen deren Benutzungsordnungen bzw. Nutzungsbedingungen an.

Ich/Wir haben von den Bestimmungen zur Nutzung von Software Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Ich/Wir erkläre mich/uns damit einverstanden, dass die im Rahmen des Schülerstudiums erhobene E-Mail-Adresse von der Hochschule Aalen gespeichert und für Zwecke der Hochschule Aalen verwendet werden kann.

Ich/Wir stimme der Veröffentlichung von Fotos in regionalen Zeitungen zu.

Wichtig:

Mit der Zulassung zum Schülerstudium erhalten Sie einen E-Mail-Gast-Account der Hochschule Aalen. Bitte prüfen Sie dort regelmäßig Ihre E-Mails.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer/in am Schülerstudium

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Teilnahmebedingungen Schülerstudium

1. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler entscheiden die Schule und die Hochschule Aalen. Seitens der Hochschule Aalen schaffen § 64 Abs. 2 LHG BW und § 6 Abs. 4 der Immatrikulationssatzung der Hochschule Aalen den rechtlichen Rahmen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule.
2. Vor Beginn des Schülerstudiums muss zwingend ein Beratungsgespräch mit der Zentralen Studienberatung (STUDIO) der Hochschule Aalen durchgeführt werden. Hierbei sind die Lehrveranstaltungen, sowie der entsprechende Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen festzulegen. Nach Genehmigung durch die jeweiligen Studiengänge ist die Bescheinigung der Schule vorzulegen.
3. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter beurlaubt die Schülerin bzw. den Schüler vom Unterricht der Schule. Der Besuch der Lehrveranstaltungen an der Hochschule Aalen findet ersatzweise für den Unterricht in der Schule statt und gilt als Schulveranstaltung. In welchem Umfang schulischer Unterricht ausfallen darf, entscheidet die Schule.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen der Hochschule Aalen formal wie den Unterricht in der Schule zu handhaben, d.h. regelmäßig teilzunehmen, sich in der Schule krank zu melden und schriftliche Entschuldigungen einzureichen (in der Schule sowie in der Zentralen Studienberatung).
5. Schülerinnen und Schüler sowie die Verantwortlichen der Schulaufsicht, die Verantwortlichen der Schule oder Hochschule Aalen behalten sich vor, die Teilnahme zu beenden, wenn sich Misserfolge zeigen, sich die schulischen Leistungen negativ verändern oder weitere Gründe vorliegen, das Schülerstudium zu beenden.
6. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den ausfallenden Unterricht selbstständig nachzuarbeiten, ggf. Klausuren zu schreiben und, falls von der Schule gefordert, zusätzliche Leistungen, wie z.B. das Verfassen von Referaten zu erbringen. Einzelheiten sind mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer abzustimmen.
7. Fall sich eine Verschlechterung schulischer Leistungen durch einen höheren Notendurchschnitt in den Zeugnissen und insbesondere im Abiturzeugnis zeigt, ist hierfür nicht die Schule oder die Hochschule Aalen verantwortlich. Die Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Schülerstudium mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Risiken obliegt ausschließlich der Schülerin bzw. dem Schüler.
8. Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, der Schule und der Hochschule Aalen eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme (d.h. vor Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters) schriftlich mitzuteilen.
9. Für die Teilnehmer des Schülerstudiums besteht während des Aufenthalts an der Hochschule Aalen Versicherungsschutz nach § 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wege von oder zur Hochschule Aalen vom o.g. Versicherungsschutz nicht umfasst sind. Wegeunfälle gehen zu Lasten der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.
10. Eine Aufsichtspflicht während des Aufenthalts an der Hochschule Aalen bzw. auf dem Weg von oder zur Hochschule Aalen, wird von der Hochschule Aalen nicht übernommen. Die Teilnahme erfolgt in eigener Verantwortung.
11. Nach Ablauf des jeweiligen Semesters erlischt die Zulassung zum Schülerstudium. Zur Fortsetzung muss eine neue Anmeldung eingereicht werden.

Hinweise zur Benutzung von Hochschuleinrichtungen

Mit der Teilnahme am Schülerstudium können Sie die entsprechenden Einrichtungen der Hochschule Aalen (u. a. Bibliothek und Rechenzentrum) im Rahmen des Schülerstudiums benutzen. Mit der Bibliothek und dem Rechenzentrum wird mit Beginn des Schülerstudiums ein Gastzugang eingerichtet.

Die Hochschule hat für ihre jeweiligen Einrichtungen Benutzungsordnungen bzw. besondere Nutzungsbestimmungen erlassen. Diese sind auch für die Teilnehmer am Schülerstudium der Hochschule Aalen verbindlich.

Die Benutzungsordnung der Bibliothek finden Sie auf unserer Homepage unter www.hs-aalen.de/bibli Punkt Downloads.

Die Benutzungsordnungen bzw. Nutzungsbestimmungen der weiteren Einrichtungen der Hochschule sind bei den jeweiligen Einrichtungen einzusehen.

Entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Labore der Fakultäten.

Nutzung von Software

Die auf Rechnern der Hochschule eingesetzte System- und Anwendersoftware ist lizenzrechtlich geschützt.

Sie darf

- nicht kopiert,
- nicht kommerziell genutzt und
- nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die bewusste und fahrlässige Verletzung dieser Urheberrechte kann erhebliche Schadenersatzforderungen auslösen.